

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 5-6

**Buchbesprechung:** Zwanzig lithographirte Wandtafeln für die Schreib-Leselehre, wie auch für den begründenden Rechtschreib- und Sprachlehr-Unterricht  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einen zu weiten Begriff, und fand leider nur diejenigen religiösen und sittlichen Ansichten und Begriffe richtig, welche der sogenannten natürlichen Religion angehören.“ Genes „Vielleicht“ überhebt uns jeder weiteren Einrede.

Hr. Winkler führt S. 150 gegen Scherr an, derselbe habe die Schule von der Gemeinde und namentlich auch von der Kirche ganz losreißen und sie als reine Staatsanstalt hinstellen wollen. Diese Behauptung findet ihre Widerlegung darin, daß die Schulpflege eine durch das Gesetz bestimmte Ortsbehörde ist, und daß der Pfarrer nicht nur den Religionsunterricht zu erteilen hat, sondern auch den Vorsitz in der Schulpflege führt. Und wenn dann Gräfe sagt: „Es gibt eine Grenzlinie, bis zu welcher die Volksschule als Angelegenheit der Gemeinde und als Staatssache angesehen werden muß. Diese Grenzlinie konnte man in Zürich nicht finden“ — so widerlegt sich diese letzte Behauptung durch das zürcherische Schulgesetz und die dazu gehörigen Verordnungen. — Doch wir müssen diesen Gegenstand verlassen, um unser Referat nicht zu sehr auszu dehnen.

Hr. W. behauptet endlich, es können nur solche Lehrer, welche Ortsbürger sind, sich gehörig an die Gemeinde anschließen. Es ließe sich viel dagegen sagen. Doch wir sind ganz kurz der Ansicht: ein Lehrer, der nur in seinem Heimatort Lehrer zu sein vermag, ist kein rechter Lehrer. Daß die Kinder den Lehrer schon kennen, ehe sie in die Schule kommen, ist gar nicht nöthig: in der Schule aber ist die Bekanntschaft bald gemacht.

Möge Hr. W. aus dieser etwas langen Besprechung seiner Schrift entnehmen, daß wir dieselbe mit Interesse gelesen haben.

Str.

Zwanzig lithographirte Wandtafeln für die Schreib-  
Leselehre, wie auch für den begründenden Rechtschreib- und Sprachlehr-Unterricht. Nebst einem Leitfaden für den Lehrer. Von M. H. Jansen,

Lehrer in Montjoie. Aachen, Verlag der Cremer'schen Buchhandlung. 1837. (Preis der Wandtafeln und des Leitfadens 45 Bz.)

Hr. Jansen sagt, die Schreib=Leselehre unterscheide sich von der sonst herrschenden Leselehr=Methoden dadurch, daß das Lesen der Schreibschrift dem der Druckschrift vorgehe, und daß das Lesen durch das Schreiben gelehrt und gelernt werde, so wie daß die Fortschritte im Lesen abhängen von den Fortschritten im Schreiben. Er findet aber darin Schwierigkeiten, daß Schreiben und Lesen, Diktiren und Aufschreibübungen gleichzeitig berücksichtigt werden sollen, indem dabei die Lesefertigkeit nur langsam erzielt werde. Er hat sich daher einen eigenen, seit fünf Jahren schon angewandten Stufen= gang für diesen Unterricht gebildet und dafür die vorliegenden Wandtafeln aufgestellt. Die von ihm dabei befolgten Grundsätze sind: a) das Lesen der Schreibschrift geht dem Lesen der Druckschrift vor; b) die Fortschritte im Lesen hängen nicht von den Fortschritten im Schreiben ab; c) Schreiben, Lesen und begründende Sprachlehr=Übungen werden nicht gleichzeitig durchgeführt. Jeder dieser Gegenstände hat seine eigenen Unterrichts= und Übungsstunden, in denen er vorherrscht und sich in seinem Fortschreiten nicht aufhalten läßt. Außerdem steht der Schreib=, Lese=, Rechtschreib= und Sprachlehr=Unterricht in der engsten Verbindung zu gegenseitiger Unterstützung, und hält da gleichen Schritt, wo dies füglich geschehen kann, und die Vereinigung auf das Weiterschreiten des einen oder andern nicht hemmend einwirkt.

Die Tafeln 1—10 enthalten zuerst die Stimmlauter und dann zweilautige Silben, unter denen sich sehr viele mit Doppellauten befinden. Die Taf. 9 enthält zweisilbige Wörter (die Silben sind auch nur zweilautig), Taf. 10 einsilbige Wörter mit an= und auslautendem Mittlaut, Taf. 11 zweisilbige Wörter, worin die Silben zweilautig, oder zwei= und dreilautig, oder bloß dreilautig sind; die Taf. 12—17 enthalten Wörter, wie die vorigen, nur kommt der große Anfangsbuchstabe hinzu.

Die Taf. 18—20 endlich enthalten wieder bloß Buchstaben, jedoch unter den Schreibbuchstaben die Druckbuchstaben.

Der Leitfaden erklärt zunächst die Grundsätze des diesem Unterrichte zu Grund liegenden Stufenganges und bezeichnet den Inhalt der Tafeln (S. 1—16); sodann gibt er die an die Tafeln anzuknüpfenden Uebungen an, ist somit zuvörderst kurzer Lautirunterricht (S. 16—28).

Die Wandtafeln selbst sind im Ganzen recht gut. Die Buchstaben haben eine sehr einfache Form, die zu einem festen Charakter sämtlicher Lautzeichen ausgebildet ist. Dies gibt ihnen an und für sich schon in unsern Augen einen sichern Werth. In der Benutzung derselben kann übrigens jeder Lehrer nach eigener Einsicht verfahren; denn sie lassen natürlich einen verschiedenen, und je nach der Geschicklichkeit des Lehrers sehr nützlichen Gebrauch zu. Es wäre zu wünschen, daß alle Schulen solche oder ähnliche Wandtafeln für den Schreibunterricht besäßen.

---

Stufenmäßig geordnete Aufgaben für's Schriftrrechnen in Elementarschulen. Herausgegeben von Jaf. Wagner und Alb. Küppers. Erster Theil: die Grundrechnungsarten mit ganzen gleich- und ungleichbenannten Zahlen. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Aachen, Verlag der Cremer'schen Buchhandlung. 1839. 80 S. kl. 8. 4 Bz.)  
 — Zweiter Theil: die Brüche und der Dreisatz nebst Flächen- und Körperberechnung. 1ste Aufl. 1837. 92 S. kl. 8.

Obgleich diese Aufgabensammlung, wie der Titel sagt, für's Schriftrrechnen bestimmt ist, so enthält sie doch viele Beispiele, die auch sehr leicht durch Kopfrechnen gelöst werden können. — Die Aufgaben sind wirklich plan- und stufenmäßig geordnet, haben eine völlig praktische Richtung, und verfolgen ohne allen Um-